

p.C.23.20.Rhod.(1) - GB/1e

Bern, den 5. Juli 1971.

A K T E N O T I Z

RHODESIEN : Gesuch der Viehbörse, Zürich
für die Zuteilung eines erhöhten Kontingentes
für rhodesisches Fleisch

Das Schreiben der Viehbörse an die Handelsabteilung des EVD vom 18. Juni 1971 gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass :

Es ist grundsätzlich festzuhalten, dass der Import aus Rhodesien im Bundesratsbeschluss über die Beschränkung für Einfuhr vom 17. Dezember 1965 umschrieben ist. Die im vorliegenden Fall massgebenden Punkte des Bundesratsbeschlusses lauten :

"Die Bewilligungen werden nach Massgabe eines normalen Importvolumens (sog. "courant normal") verabfolgt (Art. 1) ;

Die Uebertragung von Bewilligungen wie auch ihre Ausnützung zugunsten Dritter ist untersagt (Art. 2)."

Der "courant normal" ist auf die Importe der Jahre 1964/66 abgestellt und die Handelsabteilung des EVD hat im Einvernehmen mit dem EPD bis heute gewissenhaft darauf geachtet, dass die mengenmässigen Ansätze nicht überschritten wurden. Die Statistik zeigt folgendes Bild :

	"Courant normal" 1964/66	1967	1968	1969	1970
	(in Tonnen)				
0201 Fleisch	2084	2221	1510	1492	2099
1603 - Extrakt	7	22	6	6	7
2401 Tabak, roh	887	972	959	961	964
Uebriges	880	152	2	6	0
	3858	3367	2477	2465	3070

- 2 -

Die Mengenüberschreitung in der Fleischposition im Jahre 1967 wurde damals damit begründet, dass von den für das Jahr 1966 bewilligten Importen, ein Teil erst anfangs 1967 in der Schweiz eintraf und deshalb in der Statistik des Jahres 1967 in Erscheinung trat. In den Jahren 1968 und 1969 wurden die Fleischkontingente nicht voll ausgenützt, hingegen wurde das Kontingent im Jahre 1970 leicht überzogen.

Einer Kontingentüberschreitung des Durchschnittes 1964/66 (2084 To) dürfte m.E. nicht stattgegeben werden, wie dies von der Viehbörse verlangt wird. Wir sind an den Bundesratsbeschluss gebunden, der wie erwähnt umschreibt, dass Bewilligungen nur nach Massgabe des normalen Importvolumens ("courant normal") verabfolgt werden dürfen und dass Uebertragung von Bewilligungen wie auch ihre Ausnützung zugunsten Dritter untersagt ist. Der Bundesratsbeschluss ist wohl auch so zu interpretieren, dass unter den verschiedenen Zollpositionen keine Verschiebungen stattfinden dürfen. Eine solche Manipulation könnte für uns dann fatal werden, wenn die im Rahmen des "courant normal" berechtigten Importeure [Uebriges] auf ihre berechtigten Ansprüche pochen würden.

Bekanntlich werden unsere wirtschaftlichen Beziehungen mit Australafrika in Kreisen der UNO und auch OAU je länger je intensiver überwacht. Es wäre deshalb nicht ganz von der Hand zu weisen, dass bei Ueberschreitung des "courant normal" eine heftige Polemik gegen die Schweiz geführt würde, an welcher weder wir noch die Viehbörse interessiert sein könnten.

Die Viehbörse weist in ihrem Schreiben auf die allgemein prekäre Lage im Fleischsektor hin. So könnten die traditionellen Fleischproduzentenländer der Nachfrage nicht mehr genügen, was die Preise stark in die Höhe treibe. Im Gesuch am 18. Juni spielt sie denn auch auf die volkswirtschaftliche Seite an.

./.

- 3 -

Es dürften aber kaum Zweifel darüber bestehen, dass die Viehbörse besonders "der guten Geschäfte" wegen auf erhöhte Fleischbezüge aus Rhodesien drängt. Das rhodesische Fleisch ist qualitativ das beste der Welt, quantitativ für die Schweiz fast unbeschränkt lieferbar und preislich bestimmt sehr günstig, da Rhodesien im Kampf gegen die Sanktionen gewillt und genötigt ist, die Verkaufspreise unter dem Durchschnitt anzusetzen.

Ich habe mich mit Herrn Dr. med. vet. Gafner vom Veterinär-
amt kürzlich über Fleischbezüge aus Afrika unterhalten. Er ver-
tritt die Ansicht, dass ganz allgemein noch nicht von einem
akuten Mangel an Fleisch gesprochen werden kann. Die Nachfrage
sei wohl in den letzten Jahren stark gestiegen und treibe zwangs-
läufig die Einkaufspreise in die Höhe. Herr Gafner, der die Si-
tuation auf dem Fleischsektor in Afrika durch seine persönlichen
Besuche in diesem Kontinent bestens kennt, hat volles Verständ-
nis für die Wünsche der Viehbörse und er würde es begrüßen,
wenn in vermehrtem Masse Fleisch aus Rhodesien in die Schweiz
importiert werden könnte. Er ist überzeugt, dass dabei keine
Transitgeschäfte zu befürchten wären, d.h. das Argument "Dreh-
scheibe" ausser Betracht fällt.

Auf meine Frage, ob nicht endlich Kenya für Fleischimporte
eine Alternativlösung wäre, erklärte Herr Gafner, man sei heute
leider aus seuchenpolizeilichen Gründen noch nicht in der Lage,
Fleisch von dort nach Europa zu exportieren. Es werden aber in
Kenya und gleichzeitig auch in Aethiopien grosse Anstrengungen
unternommen, die Normen für Exporte nach Europa zu erfüllen
und es sei nicht auszuschliessen, dass Einkäufe in diesen bei-
den Ländern ab 1972/73 anlaufen könnten. Gegenwärtig werde neben
Rhodesien auch Fleisch aus der Republik Südafrika, Zwaziland,
Botswana und Namibia (Südwest-Afrika) von schweizerischen Ein-
käufern bezogen.

./.

- 4 -

Rein theoretisch bestünde die Möglichkeit, rhodesisches Fleisch aus der Republik Südafrika zu beziehen, indem Rhodesien Lebewieh dorthin exportiert und dann das Fleisch von dort nach der Schweiz weitergibt. Entsprechende Ursprungszeugnisse der Republik Südafrika könnten kaum angefochten werden. Dagegen spricht allerdings die Tatsache, dass angeblich die Schlachthöfe dort den Anforderungen nicht genügen würden, anderseits Rhodesien nicht interessiert sein dürfte, Lebewieh zu exportieren, da dieses Land über modernste Schlachthäuser verfügt, deren Kapazität heute nicht ausgenützt werden kann.

Guob